

DE03AUR00000102250

4. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Rechtsmittel gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.
5. Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
6. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 in politischen Gremien vom 29.01.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen. § 32 S. 1 IfSG ermächtigt die Landesregierungen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung, entsprechende Gebote und Verbote zu erlassen. Hiervon hat das Land Niedersachsen mit der Nds. Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 Gebrauch gemacht, wobei die notwendigen Maßnahmen kontinuierlich durch Änderungsverordnungen, zuletzt durch die Änderungsverordnung vom 13. Februar 2021, an den Verlauf der Pandemie insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen sowie den Regierungschefs der Länder angepasst werden.⁴

§ 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung ermächtigt die örtlich zuständigen Behörden, weitergehende Anordnungen treffen zu können, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. Der Begründung zur Nds. Corona-Verordnung ist dabei zu entnehmen, dass diese Regelung als Generalklausel zu verstehen ist, dessen Eingriffsvoraussetzungen und -maßstäbe nach § 28a Abs. 1 bis 3 und 6 IfSG als unmittelbar anwendbares Bundesrecht zu beachten und einzuhalten sind.⁵ Anders als dies die bisherigen Nds. Corona-Verordnungen, die für weitergehende Anordnungen der örtlich zuständigen Behörden die Erforderlichkeit eines zwingenden Interesses des Gesundheitsschutzes voraussetzten.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird abweichend von § 3 Abs. 1 und 4 Nr. 3 und 4 der Nds. Corona-Verordnung als weitergehende Anordnung im Interesse des Gesundheitsschutzes das Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung

- im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats und
- bei politischen, kommunalen und wissenschaftlichen Veranstaltungen, insbesondere der kommunalen Vertretungen, Gremien, Fraktionen und Gruppen und im Rahmen von Bürger-, Volksbegehren, Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber im Gebiet des Landkreises Aurich nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen sowie in Rechtsvorschriften vorgesehenen Veranstaltungen

verfügt. Als geeignete Mund-Nasen-Bedeckung gilt mindestens die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske (sog. OP-Maske) sowie die FFP2-Maske oder Masken mit mindestens gleichwertigem genormten Standard (z.B. KN95, N95) ohne Ausatemventil.

Die Anordnung einer Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG



LANDKREIS AURICH

25.02.2021

stellt eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG dar.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung schützt die sich in unmittelbarer Nähe des – möglicherweise asymptomatischen, aber infektiösen – Trägers aufhaltenden Personen vor dessen Auswurf von festen oder flüssigen Partikeln und ist ein integraler Baustein des AHA-L-Konzeptes (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske-Lüften) zur nachhaltigen Senkung des Infektionsrisikos in Innenräumen und in Situationen, in denen die Abstandsregeln nicht befolgt werden können. Der Nutzen des Tragens von Masken zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 konnte mittlerweile wissenschaftlich belegt werden.

Die medizinische Mund-Nasen-Schutz-Maske hat zudem im Gegensatz zu Alltagsmasken definierte Filtereigenschaften. Durch das Tragen zumindest einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Maske kann nach Einschätzung des Gesundheitsamtes des Landkreises Aurich und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Deutschen Gesellschaft für Krankenhaushygiene (DGKH) und der Gesellschaft für Hygiene, Umweltmedizin und Präventivmedizin (GHUP) eine Verbesserung des Infektionsschutzes erzielt werden.

Die Sitzungen und Zusammenkünfte der kommunalen politischen Gremien finden in Innenräumen statt. Die hierfür im gesamten Landkreis Aurich zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind in ihrer Größe begrenzt, sodass das nunmehr in § 9 Abs. 2 der Nds. Corona-Verordnung erlassene Abstandsgebot allein keinen hinreichenden Schutz bietet.

Nach der zurzeit geltenden Niedersächsischen Corona-Verordnung ist weder bei der Wahrnehmung eines politischen Amtes noch bei Veranstaltungen kommunaler politischer Gremien, die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Schutz-Maske vorgeschrieben. Nach einer Sitzung eines politischen Gremiums einer kreisangrenzenden Kommune kam es zu einem Infektionsgeschehen, obwohl die Abgeordneten mit ausreichend Abstand voneinander platziert waren. Während der Sitzung trugen die Abgeordneten keine Mund-Nasen-Schutz-Maske.

Neben einer hohen Anzahl von Neuinfizierten kam es in der Folge dazu, dass eine Vielzahl von Personen durch das Gesundheitsamt als K1-Kontaktpersonen klassifiziert und eine 14-tägige Quarantäne angeordnet hatte. Hierdurch wurde die Funktionsfähigkeit der politischen Gremien dieser kreisangrenzenden Kommune wesentlich gestört.

Dies Infektionsgeschehen hätte ausweislich der wissenschaftlichen Erkenntnisse über die medizinischen Mund-Nasen-Schutzmasken mit einem hohen Wahrscheinlichkeitsgrad durch Tragen ebendieser vermieden werden können. Denn gerade in geschlossenen Räumen, in denen sich eine Vielzahl von Personen ohne eine Mund-Nasenschutz-Maske aufhalten, entsteht eine erhöhte Aerosolkonzentration. Diese Aerosole wiederum sind weiterhin einer der häufigsten Übertragungswege des Coronavirus. Die Bundesregierung empfiehlt daher u.a. in geschlossenen Räumen das Tragen einer Maske.⁶

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen und unter Berücksichtigung, dass an den politischen Sitzungen und Zusammenkünften insbesondere Personen, die einer vulnerablen Personengruppe angehören, zusammenkommen, wird es nicht nur im Interesse des Gesundheitsschutzes als erforderlich, sondern vielmehr als geboten bewertet, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasenschutz-Maske als notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zu verfügen (§ 18 S. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG).



Ein solches Gebot zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Maske ist auch angesichts des derzeitigen niedrigen Inzidenzwertes im Landkreis Aurich weiterhin erforderlich. Denn der derzeit im Vergleich zu anderen Landkreisen niedrige Inzidenzwert ist gerade auch auf die Strategie des Landkreises Aurich, auf eine konsequente Verhinderung von Infektionsketten zu setzen, zurückzuführen. Insbesondere im Lichte der derzeitigen gefährlichen Ausgangslage hinsichtlich der grassierenden Mutationsvarianten, und der hieraus von führenden Experten im Bereich der Virologie, Epidemiologie und Infektiologie dargestellten Gefahr, eines erneuten exponentiellen Ausbruchsgeschehen, können frühzeitige Lockerungen der ergriffenen Maßnahmen, den bisher erreichten Erfolg in der Pandemiebekämpfung zunichte machen und gar ins Gegenteil verkehren. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass die britische Mutationsvariante (B.1.1.7) sich innerhalb von wenigen Tagen verbreitet hat. Die Mutationsvariante (B.1.1.7) konnte bei insgesamt 60 Personen im Landkreis Aurich nachgewiesen werden (Stand 23.02.21).

Anstatt kompletter Sitzungsabsagen ist die Anordnung zum Tragen einer medizinischen Maske im Rahmen von kommunalen Sitzungen ein weitaus weniger einschneidendes Mittel und ermöglicht gleichzeitig, die weitere Verwirklichung des Demokratieprinzips auch im kommunalen Sektor. Denn auch Videokonferenzen sind nicht in dem Maße zu verwirklichen, wie sie notwendig wären, da in weiten Teilen der Breitbandausbau im Landkreis Aurich fehlt. Letztendlich dient die Anordnung zum Tragen der medizinischen Mund-Nasen-Schutz-Maske dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Abgeordneten und überwiegt damit dem Interesse eines jeden Einzelnen an der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass der Schutzeffekt der Mund-Nasen-Schutz-Maske nur dann umfassend gewährleistet ist, wenn sie durchgehend und dicht sitzend über Mund und Nase getragen wird sowie Leckagen vermieden werden.

Hinweis:

Gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 oder 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden, § 73 Abs. 2 IfSG. Gemäß § 74 Alternative 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer die in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 genannte Krankheit (Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) unter Buchstabe t) benannt), verbreitet.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁷).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

In Vertretung


Smolinski

LANDKREIS AURICH

25.02.2021



¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.10.2020, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 26),

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

⁴ Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung

⁵ Vgl. die Begründung der Nds. Corona-Verordnung

⁶ Vgl. <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/schutz-vor-aerosolen-1797854#:~:text=Was%20gegen%20Aerosole%20in%20Innenr%C3%A4umen%20hilft,-Herbst%20und%20Winter&text=Sie%20schweben%20lange%20in%20der,besonders%20wichtig%2C%20achtsam%20zu%20sein.>

⁷ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

